



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

[www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/)

[www.wpk.de/magazin/4-2019/](http://www.wpk.de/magazin/4-2019/)

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Verhältnismäßigkeitsrichtlinie-Umsetzungsgesetzes**

Die WPK hat mit Schreiben vom 8. November 2019 gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zum Referentenentwurf eines *Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (Verhältnismäßigkeitsrichtlinie) durch öffentlich-rechtliche Körperschaften (Verhältnismäßigkeitsrichtlinie-Umsetzungsgesetz)* wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen.

Wir begrüßen, dass mit Blick auf die Tatsache, dass bereits heutzutage Berufsreglementierungen nach geltendem Verfassungsrecht und Europarecht den Anforderungen der Verhältnismäßigkeit genügen müssen, eine minimalinvasive Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie angestrebt wird.

Gerade mit Blick auf das Bestreben, im Sinne einer Eins-zu-eins-Umsetzung nicht über die Vorgaben der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie hinauszugehen, verwundert jedoch, dass im Berufsrecht der WP/vBP auf die Verfahrenserleichterung des § 57 Abs. 3 Satz 2 und 3 WPO bei Erlass oder Änderungen der Berufssatzung verzichtet werden soll. Danach treten die Berufssatzung und deren Änderungen drei Monate nach Übermittlung an das BMWi in Kraft, wenn dieses nicht von seiner Kompetenz Gebrauch macht, die Satzung oder Teile derselben aufzuheben.

Der Referentenentwurf sieht dagegen einen Genehmigungsvorbehalt vor (§ 57 Abs. 3 Satz 4 WPO-E). Entsprechend soll im Berufsrecht im Steuerberater mit § 86 Abs. 3 StBerG verfahren werden.

Aus Gründen der Verfahrensökonomie und zur Beibehaltung eines insoweit harmonisierten Berufsrechts regen wir an, die bisherige Systematik beizubehalten, die nach dem Referentenent-

wurf auch im Berufsrecht der Rechtsanwälte (§ 191e Abs. 1 Satz 2 BRAO) und der Patentanwälte (§ 82a PAO) erhalten bleiben soll. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie durch Ihr Haus kann unseres Erachtens auch in das bestehende System zum Inkrafttreten der Berufssatzung integriert werden.

Nachfolgend einige Anmerkungen eher redaktioneller Art:

Wir regen an, § 57 Abs. 3 Satz 3 WPO-E sprachlich zu kürzen. In dem Entwurf wird derzeit auf zahlreiche Fundstellen des EU-Amtsblattes in Bezug auf die Berufsqualifikationsrichtlinie und deren Änderungen verwiesen. Um die Lesbarkeit von § 57 Abs. 3 Satz 3 WPO-E zu verbessern, sollte auf die Zitierung der Fundstelle im Amtsblatt verzichtet werden und ein Gleichlauf mit § 57c Abs. 1 Satz 3 WPO-E oder § 86 Abs. 3 Satz 3 StBG-E hiergestellt werden.

Des Weiteren meinen wir, dass es in § 57 Abs. 3 Satz 2 und § 57c Abs. 1 Satz 2 lauten müsste: „Die Satzung und deren Änderungen müssen ...“.

---

Wir bitten höflich um Berücksichtigung dieser Aspekte im Rahmen der weiteren Beratungen zum Referentenentwurf und stehen für Rückfragen sehr gern zur Verfügung.

---